



AMTSBLATT

der Stadt Übach-Palenberg



16. Jahrgang / 21. März 2013 / Nr. 04



Bekanntmachungen
der Stadt Übach Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Nächtliche Teilabschaltung in Übach-Palenberg - Welche Laternen bleiben an, welche werden abgeschaltet?

Die Bürgerinnen und Bürger sind nun gefragt, Ihre Anregungen einzubringen

Um die leere Stadtkasse wieder zu füllen, ist Kreativität, sowohl von den Bürgerinnen und Bürger, als auch der Stadt gefragt. So hat sich die Stadtverwaltung einige Einsparmaßnahmen für 2013 auf die Agenda geschrieben und fragt die Bürgerschaft, welche Ideen hier zusammen kommen. Nur eine dieser Maßnahmen ist die nächtliche Teilabschaltung von Laternen. Welche Auswirkung diese auf den Haushalt haben wird, soll derzeit getestet werden.

Seit Anfang des Jahres wird abends in Übach-Palenberg in einigen Straßen jede zweite Straßenlaterne abgeschaltet. Betroffen sind die Straßenlaternen, die noch mit Stromintensiven Quecksilberdampfleuchten ausgestattet sind. Alle abgeschalteten Laternen wurden mit einem rot-weißem Absperrband gekennzeichnet.

Die anderen Straßenlaternen, wo bisher 2 Beleuchtungskörper pro Laterne die ganze Nacht hindurch strahlten, werden so geschaltet, dass nur noch 1 Beleuchtungskörper leuchtet, was eine Stromersparnis von 50% bewirkt.

Mit dieser Maßnahme soll die angespannte Haushaltslage der Stadt entlastet werden.

Denn das hehre Ziel ist, dass die Stadt Übach-Palenberg in ein paar Jahren wieder mehr Gelder erwirtschaftet, als sie ausgibt und somit langfristig wieder die Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger in Übach-Palenberg steigert und somit gleichzeitig auch wieder mehr Schulen, Kindergärten, soziale Einrichtungen und Sportvereine unserer Stadt unterstützen können. Eine gute Kinderbetreuung, Bildung und sportlicher Ausgleich, aber auch die Unterstützung der schwächeren unserer Gesellschaft sind langfristige Zielvorgaben für unsere Stadt.

Deshalb bittet Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch alle Bürgerinnen und Bürger aus Übach-Palenberg um ein wenig Geduld. Die Teilabschaltung befindet sich gegenwärtig in der Testphase. Das bedeutet, sollte das gewünschte Einsparpotenzial nicht erreicht werden, wird alles überdacht werden müssen. Bei der Planung wurde berücksichtigt, dass alle gefährlichen Ecken von der Teilabschaltung ausgeschlossen sind.

Natürlich ist bei diesem Thema auch die Bürgerschaft gefragt. Haben Sie Anregungen, Fragen oder Optimierungsvorschläge, dann können Sie diese gerne an die Stadtverwaltung schicken. Bitte wenden Sie sich dafür an Frau Simon (Tel.: 02451-9796613 oder e.simon@uebach-palenberg.de), sie hilft bzw. berät Sie gerne rund um das Thema „Teilabschaltung“.

Eine Stadtverwaltung alleine kann die Stadt nicht wieder im Glanz erblühen lassen; dies ist nur im Kollektiv möglich. Helfen Sie also aktiv mit, unsere Stadt für die Aufgaben der Zukunft zu rüsten, damit wir gemeinsam aus vollem

Herzen „Ja“ zu unserer Stadt sagen können und gern in ihr leben.

Übach-Palenberg, den 18.03.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

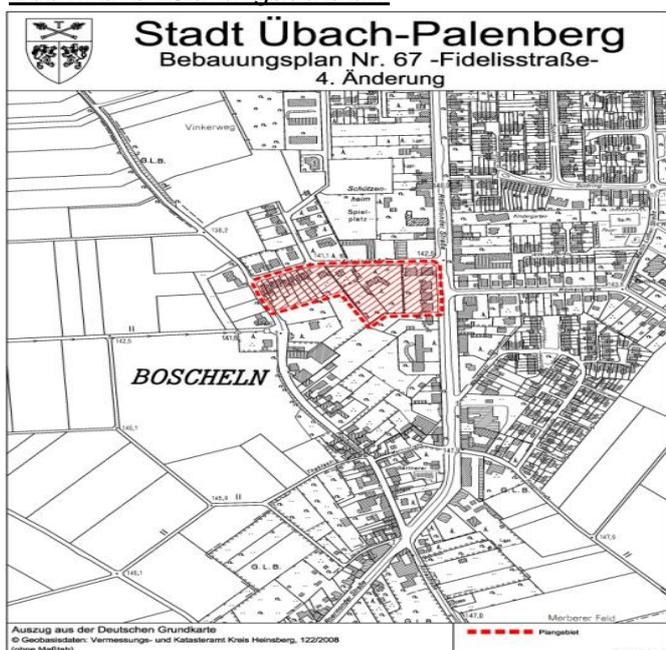
Betr.: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 – Fidelisstraße-Süd -
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Fidelisstraße-Süd“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 6, die Flurstücke 1001, 1104.

Räumlicher Geltungsbereich:



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Fidelisstraße-Süd“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Fidelisstraße-Süd“ einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Fidelisstraße-Süd“ schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.

685) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Fidelisstraße-Süd“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 19.03.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 – Marienstraße – im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

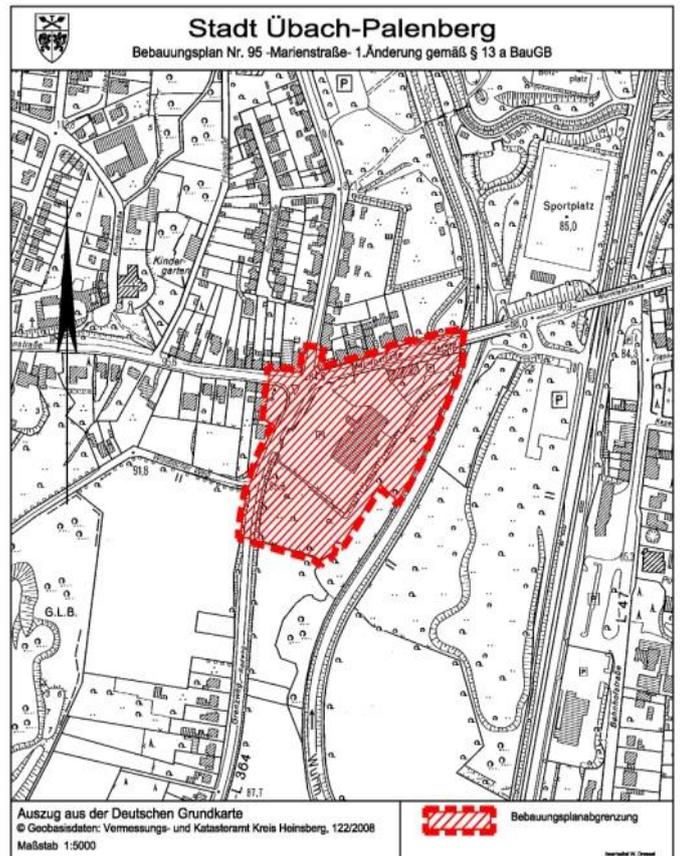
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 – Marienstraße - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Flur 34, die Flurstücke 354 tw., 690 tw., 368 tw., 367 tw., 247, 347, 317, 257, 256, 318, 306, 305 tw., 304 tw., 138, 310, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 295, 508, 287, 289, 291, 307, 308, 316, 309, 315, 314, 311, 312, 310.

Räumlicher Geltungsbereich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 – Marienstraße - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 – Marienstraße - einschließlich ihrer Begründung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

montags bis donnerstags 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 – Marienstraße - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 – Marienstraße - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 21.03.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 – Rathausplatz -

- hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2. Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 – Rathausplatz - gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Mit der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 – Rathausplatz – soll die Erweiterung des Biergartens auf dem Rathausplatz ermöglicht werden sowie ein öffentliches Grundstück eingezogen werden, um es nach einem Verkauf mit privaten Garagen bebauen zu können. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

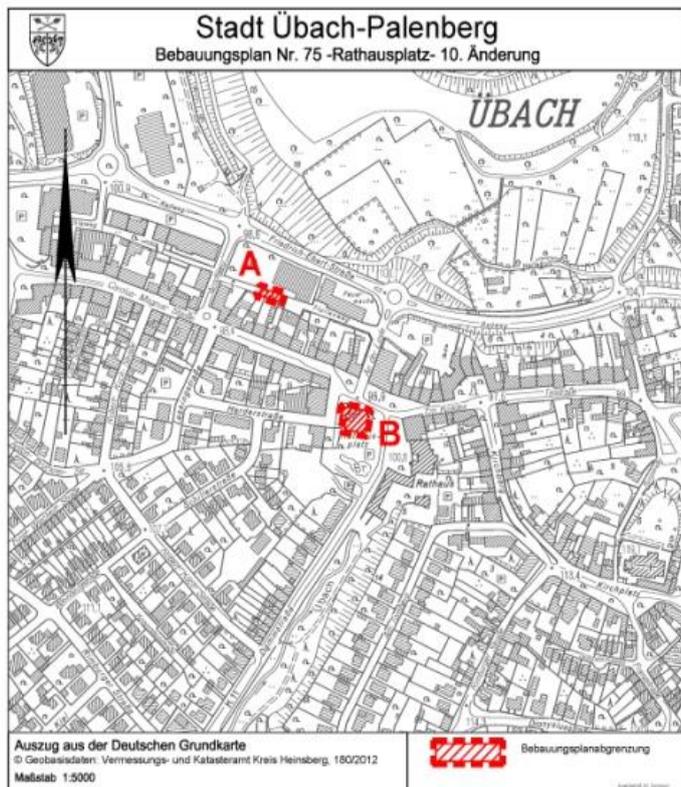
In derselben Sitzung beschloss der Rat der Stadt Übach-Palenberg, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Daher wird der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 – Rathausplatz - einschließlich der Begründung für einen Monat zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 BauGB.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 17, Flurstücke 341, 829 tw., 1214 tw., 1336 tw., 1337 tw., 1340 tw., 1342, 1717 tw.

Plangebietsabgrenzung:



Verfahren

Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit in der Zeit vom 02.04.2013 bis einschließlich 03.05.2013. Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. In Zimmer C2.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 19.03.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Übach-Palenberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg mit Beschluss vom 20. März 2013 für das Haushaltsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan
 - der Gesamtbetrag der Erträge auf 55.797.019,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 57.019.753,00 Euro
- im Finanzplan
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 50.204.554,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 48.226.123,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 3.343.705,00 Euro
 - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 5.746.407,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 26.785,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Deckung des Betrages zum Ausgleich des Ergebnisplans in Höhe von 1.222.734,00 Euro erfolgt durch Verringerung der allgemeinen Rücklage (Eigenkapital).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 29.11.2012 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 550 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 475 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 12.12.2012 (fristwährend vorab per e-mail am 30.11.12 eine Digitalversion) angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 07. März 2013 hat der Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde abschließend zur Haushaltssatzung 2013 Stellung genommen.: "Die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 kann gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz i. V. m. § 76 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden, sobald die Auflagen in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 21.02.2013 umgesetzt wurden und die Haushaltssatzung neu beschlossen wurde." Die Auflagen sowie die Haushaltssatzung 2013 wurden in der Ratssitzung vom 20.03.2013 erfüllt bzw. beschlossen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Übach-Palenberg, Fachbereich 2 Finanzen, verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 21.03.2013

Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg – Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg

Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich.

Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,00 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24,00 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.